

Amtliche Bekanntmachung



Nr. 11/2016

Veröffentlicht am: 10.02.2016

Ordnung der Otto-von-Guericke-Universität zur Entfristung befristeter Beamtenverhältnisse/privatrechtlicher Beschäftigungsverhältnisse für W2-/W3-Professuren

Auf der Grundlage der §§ 67 Abs. 2, 38 Abs. 1 S. 14 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA)¹ i.V.m. § 6 Abs.1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL LSA S. 305) hat der Senat die nachfolgende Ordnung beschlossen.

Präambel

Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sieht in den § 38 Abs. 1 die Möglichkeit der Umwandlung zeitlich befristeter Professuren in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis vor (Entfristung).

In der vorliegenden Ordnung werden das hochschulintern zu durchlaufende Verfahren und die notwendigen Voraussetzungen beschrieben.

Für die Medizinische Fakultät gelten die Bestimmungen entsprechend unter Berücksichtigung abweichender rechtlicher und haushälterischer Bedingungen nach dem Hochschulmedizingesetz Sachsen-Anhalt (HMG LSA).

§ 1 Einleitung des Verfahrens

(1) Die Fakultät kann gemäß § 38 Abs. 1 Satz 11 HSG LSA in der Regel frühestens 18 Monate bzw. spätestens 12 Monate vor Ende der Befristung einen schriftlichen Antrag auf Entfristung an das Rektorat stellen. Wenn mit der Entfristung eine Änderung der Ausstattung erfolgen soll (insbesondere bei Übertragung von einer fremdfinanzierten Professur in den Haushalt), ist das dem Rektorat vorab mitzuteilen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist der Antrag auf Entfristung, soweit die Medizinische Fakultät betroffen ist, über den Fakultätsvorstand, der insbesondere die notwendige Abstimmung mit dem Klinikumsvorstand vornimmt, an das Rektorat zu stellen.

(3) Das Rektorat entscheidet unter Beachtung der strategischen Ausrichtung des Profils der Universität und haushaltsrechtlicher Gesichtspunkte gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 HSG LSA über die Eröffnung des Verfahrens und stellt dabei Einvernehmen mit der beantragenden Fakultät bzw. dem Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät her.

¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes über die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 24.06.2014 (GVBl. LSA S. 350)

(4) Stellt die betroffene Professorin/der betroffene Professor selbst einen entsprechenden Antrag, ist zunächst die Stellungnahme der Fakultät bzw. des Fakultätsvorstands der Medizinische Fakultät einzuholen.

(5) Soweit die Stelleninhaberin/der Stellinhaber den Ruf auf eine höherwertige oder dauerhafte Professur an einer anderen Hochschule oder das schriftliche Angebot eines anderen Arbeitgebers dem Rektorat vorlegt, kann ohne Beachtung der Frist nach Abs. 1 in das Verfahren eingetreten werden.

§ 2 Voraussetzungen der Verfahrenseröffnung

(1) Das Verfahren nach § 1 kann nur eröffnet werden, wenn im Stellenplan der Fakultät eine unbefristete W2- oder W3-Stelle vorhanden ist, die für die Entfristung (Verbeamtung auf Lebenszeit, Begründung eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses) genutzt werden kann.

(2) Die befristete Besetzung der Professur beruht bereits auf einer/einem den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Ausschreibung/Berufungsverfahren.

§ 3 Evaluationsverfahren

(1) Die Fakultät führt nach Eröffnung des Verfahrens ein Evaluationsverfahren über die bisherigen Leistungen der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers in Wissenschaft und Lehre durch. Dazu ist eine Kommission entsprechend einer Berufungskommission gemäß § 36 Abs. 4 HSG LSA zu bilden, die die Entscheidung des Fakultätsrates vorbereitet.

(2) Von der Stelleninhaberin/Vom Stelleninhaber ist der Kommission ein Selbstbericht vorzulegen, der folgende Punkte berücksichtigt:

- Liste der Publikationen
- Nachweis über Forschungsprojekte
- Forschungsk Kooperationen national/international
- Verzeichnis der seit der Berufung durchgeführten Lehrveranstaltungen und Vorträge ggf. unter Einbeziehung der Lehrevaluation
- ggf. Darstellung von Aktivitäten in der Nachwuchsbetreuung
- ggf. Aktivitäten in der Weiterbildung

(3) Sodann erfolgt gegenüber der Kommission eine Einschätzung des Dekanats unter Berücksichtigung nachfolgender Gesichtspunkte, soweit einschlägig:

- Überprüfung der Erfüllung der Zielvereinbarungen, die mit der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber bisher geschlossen wurden
- Begründung der Bedeutung des Fachs für das Profil der Universität, der Fakultät bzw. des Institutes sowie der betroffenen Studiengänge
- Aussagen zur Interdisziplinarität, falls zutreffend
- Hinweise zur Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Forschungsverbänden, falls zutreffend
- Auswertung vorhandener Lehrevaluationen/Beurteilung der Lehrqualität
- Aussage zur Teilnahme an der Selbstverwaltung
- Aussagen zur vorhandenen und ggf. zusätzlich benötigten Ausstattung

(4) Es kann ein externes Gutachten von einem/einer auf dem Gebiet der Professur ausgewiesenen Hochschullehrer/ Hochschullehrerin zur Unterstützung der Entscheidung eingeholt werden.

§ 4 Fakultätsratsbeschluss

(1) Die Kommission erstellt unter Auswertung des Selbstberichts einen zusammenfassenden Bericht anhand der nach § 3 übermittelten Unterlagen, der basierend auf einer Gesamtwürdigung mit einem Vorschlag zum Umgang mit dem Antrag (Entfristung, erneute Befristung, Beendigung durch Fristablauf) endet.

(2) Der Fakultätsrat faßt bei positiver Evaluation und Vorliegen aller haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen einen Beschluss zur Entfristung oder zur erneuten Befristung.

§ 5 Befassung des Senates

Folgt das Rektorat dem Beschluss der Fakultät, legt es den Antrag der Fakultät auf Entfristung oder erneute Befristung nebst Kommissionsbericht dem Senat über die Kommission für Planung und Haushalt zur Beschlussfassung vor. Sind Unterlagen nicht vollständig oder Begründungen nicht schlüssig, erfolgt eine Rückverweisung an die Fakultät.

§ 6 Information der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers

(1) Die Professorin/Der Professor wird vom Votum des Senates unterrichtet.

(2) Bei Zustimmung erfolgt eine Ernennung auf Lebenszeit/die Vereinbarung eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses bzw. eine erneute befristete Ernennung/die Vereinbarung eines weiteren befristeten Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Im Falle der Ablehnung wird die Professorin/der Professor über die Gründe vom Rektorat zeitnah unterrichtet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Senat am 16.12.2015 verabschiedet und dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft angezeigt. Die Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, 23.12.2015

Prof. Dr.-Ing. habil. Jens Strackeljan

Rektor

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg